

# Umweltaufgaben

## Richtlinie für die Verbuchung von Investitionen, Gebühren und Spezialfinanzierungen

### Gesetzliche Grundlagen

- < Gesetz über das Trinkwasser vom 6. Oktober 2011 (TWG; SGF 821.32.1)
- < Reglement über das Trinkwasser vom 18. Dezember 2012 (TWR; SGF 821.32.11)
- < Gewässergesetz vom 18. Dezember 2012 (GewG; SGF 812.1)
- < Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 (GewR; SGF 812.11)
- < Gesetz vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG; SGF 810.2)
- < Reglement über die Abfallbewirtschaftung vom 20. Januar 1998 (ABR; SGF 810.21)
- < Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. März 2018 (GFHG; SGF 140.6)
- < Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 14. Oktober 2019 (GFHV; SGF 140.61)

Über die Spezialgesetzgebungen für die Trinkwasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Abfallbewirtschaftung wurde bei deren Inkrafttreten eine Gebührenstruktur nach dem Verursacherprinzip eingeführt. Um diesen Grundsatz einzuhalten, muss die Finanzierung der Trinkwasser-, Abwasser- und Abfallinfrastruktur durch Gebühren sichergestellt werden, die alle (für Trinkwasser und Abwasser) oder einen Teil (mindestens 70 % für Abfall) der entstandenen Kosten decken. In den entsprechenden – obligatorischen – Gemeindereglementen müssen unter anderem die Gebühren dafür festgelegt werden.

Gleichzeitig werden in der Gesetzgebung zu den Gemeindefinanzen – und im weiteren Sinne in den eigenen Reglementen der Gemeinden zu den Finanzen – die Standards für die Buchungsvorgänge der wichtigsten Umweltaufgaben festgelegt.

### 1. Investitionen, Subventionen und Anschlussgebühren

Als Investition gilt jede Ausgabe oder Realisierung, die dem betreffenden Gut einen Mehrwert verleiht. In der Gesetzgebung zu den Gemeindefinanzen, genauer gesagt im gemeindeeigenen Finanzreglement (FinR), wird die Grenze festgelegt, ab der die Ausgabe in der Bilanz aktiviert werden muss.

#### 1.1. Investitionen des Verwaltungsvermögens (VV)

Investitionen, welche die **Aktivierungsgrenze** überschreiten, die im FinR festgelegt ist, werden brutto auf der Aktivseite in den Konten 14xxx, zum Beispiel 140xx:

- > 14031.00     Verwaltungsvermögen Wasserversorgung
- > 14032.00     Verwaltungsvermögen Abwasserbeseitigung
- > 14033.00     Verwaltungsvermögen Abfallwirtschaft

Da das Verwaltungsvermögen der Abschreibung unterliegt, werden die für diese Umweltaufgaben getätigten Investitionen über die Erfolgsrechnung (Kontengruppe 3300) auf das negative Aktivkonto gebucht, d. h.:

- > 14031.99 Wertberichtigung (Abschreibung) – VV Wasserversorgung
- > 14032.99 Wertberichtigung – VV Abwasserbeseitigung
- > 14033.99 Wertberichtigung – VV Abfallwirtschaft

## 1.2. Subventionen

Eventuelle Subventionen sind Investitionsbeiträge und werden auf der Passivseite der Bilanz verbucht; sie laufen nicht über die Erfolgsrechnung. Im Kanton Freiburg werden sie nur für den Bereich Trinkwasser gewährt:

- > 20684.10 Subvention KGV – Wasserversorgung

Ebenso wie die Investitionen werden auch die Subventionen im Passivkonto (in unserem Beispiel 20684.10) über das Erfolgskonto 7101.4660.00 direkt abgeschrieben. Der anzuwendende Abschreibungssatz ist derselbe wie derjenige des Objekts, damit das Passivkonto der Subvention zur gleichen Zeit endet wie das Aktivkonto des Objekts.

## 1.3. Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr ist ebenfalls ein Investitionsbeitrag (gleichzusetzen mit einer Investitionssubvention), der als Recht auf Zugang zur Infrastruktur der Umweltaufgaben (Trinkwasser oder Abwasser) definiert werden kann. Zum Beispiel müssen die von privaten Haushalten geschuldeten Beträge in der Bilanz unter 20687.xx verbucht werden.

Auch die Anschlussgebühren müssen aufgelöst (abgeschrieben) werden. Da sie nicht an ein bestimmtes Gut (im Vergleich zur Subvention), sondern an eine Aufgabe (Zugang zum Trinkwasser- oder Abwassersystem) geknüpft sind, erfolgt die Auflösung linear mit 4 %, was einer Generation (25 Jahre) entspricht. *Die Anschlussgebühren betreffen den Bereich der Abfälle nicht.*

Die Abschreibung wird wie bei einer Subvention verbucht, aber in der Anlagenbuchhaltung muss **pro Jahr eine Zeile** für die eingenommenen Gebühren eröffnet werden.

Die Anschlussgebühren müssen den tatsächlichen Wert in der Bilanz ausweisen und dürfen daher nicht in der Erfolgsrechnung verbucht werden.

## 2. Aufwertungsreserve und Spezialfinanzierungen

### 2.1. Aufwertungsreserve

Bei der Einführung von HRM2 müssen die Gemeinden ihr Verwaltungsvermögen neu bewerten. Zu diesem Zweck muss eine Aufwertungsreserve, die es ermöglicht, erneute Abschreibungen zu verbuchen, ohne dass diese einen finanziellen Einfluss auf die Erfolgsrechnung haben, auf den folgenden Konten gebildet werden:

- > 29501.00 Aufwertungsreserve – Wasserversorgung
- > 29502.00 Aufwertungsreserve – Abwasserbeseitigung
- > 29503.00 Aufwertungsreserve – Abfallwirtschaft

Abweichend von der allgemeinen Aufwertungsreserve für alle anderen Güter des Verwaltungsvermögens sollen die Reserven für die drei Umweltaufgaben nicht innerhalb von maximal 10 Jahren aufgelöst werden, sondern im Jahr der Inkraftsetzung von HRM2 in die *Spezialfinanzierung Werterhalt* überführt werden. Diese

Abweichung ist dadurch gerechtfertigt, dass die Umweltaufgaben durch speziell dafür vorgesehene Gebühren selbstfinanziert werden.

## **2.2. Spezialfinanzierung für den Werterhalt (SF WE)**

Die Spezialfinanzierung für den Werterhalt entspricht einer obligatorischen Reserve, die zur Finanzierung künftiger Investitionen gebildet wird. In den Spezialgesetzgebungen für Trinkwasser (TWG) und Abwasser (GewG) wird festgelegt, dass die Gebühren einen Anteil enthalten, mit dem eine in der Bilanz ausgewiesene Spezialfinanzierung gebildet und gespeist werden kann:

- > 29001.00 Spezialfinanzierung für den Werterhalt – SF WE Wasserversorgung
- > 29002.00 Spezialfinanzierung für den Werterhalt – SF WE Abwasserbeseitigung

Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung Werterhalt entspricht den Zinsen und Abschreibungen und kann nicht mehr die direkte Finanzierung des Objekts ermöglichen, da dieses zu seinem realen Wert bilanziert werden muss.

## **2.3. Spezialfinanzierung für den Rechnungsausgleich (SF RA)**

Da die Erfüllung der Umweltaufgaben durch Gebühren selbstfinanziert werden muss, sollten diese Bereiche bei Trinkwasser und Abwasser zu 100 % ausgeglichen sein, beim Abfall mindestens zu 70 %. Ein allfälliger Überschuss in einem dieser Bereiche muss über das Sachkonto .3510 der Finanzierung für den Rechnungsausgleich (SF RA) zugewiesen werden.

Diese ebenfalls in der Bilanz ausgewiesene Spezialfinanzierung kann dann für den Ausgleich allfälliger Defizite verwendet werden, indem eine Entnahme über das Sachkonto .4510 vorgenommen wird. Das Konto für die Spezialfinanzierung RA kann negativ werden, muss aber kurz- bis mittelfristig wieder ausgeglichen werden.

- > 7101.3510.00 Einlage in SF Rechnungsausgleich Wasserversorgung
- > 7101.4510.00 Entnahme aus SF Rechnungsausgleich Wasserversorgung
- > 29001.01 Spezialfinanzierung für den Rechnungsausgleich – SF RA Wasserversorgung.  
*Die Erweiterung der Kontonummer um .01 ermöglicht die Unterscheidung von der Spezialfinanzierung für den Werterhalt.*
- > 7201.3510.00 Einlage in SF RA Abwasserbeseitigung
- > 7201.4510.00 Entnahme aus SF RA Abwasserbeseitigung
- > 29002.01 Spezialfinanzierung für Rechnungsausgleich – SF RA Abwasserbeseitigung

Sobald ein Gewinn aus dem Bereich Abfallbeseitigung erzielt wird, muss auch eine Finanzierung für den Rechnungsausgleich eingerichtet werden.

- > 7301.3510.00 Einlage in SF RA Abfallwirtschaft
- > 7301.4510.00 Entnahme aus SF RA Abfallwirtschaft
- > 29003.01 Spezialfinanzierung für Rechnungsausgleich – SF RA Abfallwirtschaft

Das System der Abschreibung und die Finanzierung der Infrastruktur für Trinkwasser und Abwasser setzt eine gründliche Analyse der bislang in der Bilanz verbuchten Spezialfinanzierungen voraus. In dieser Hinsicht ist es notwendig, dass die Gemeinden bestimmen, woher die den Spezialfinanzierungen zugewiesenen Beträge stammen. Für Beträge, die früher als Spezialfinanzierung verbucht wurden und deren Herkunft nicht mehr ermittelt werden kann, wird aus Vereinfachungsgründen empfohlen, einen Drittel (1/3) der Spezialfinanzierung für den Rechnungsausgleich und zwei Drittel (2/3) der Spezialfinanzierung für den Werterhalt zuzuweisen.

### 3. Gemeindeverbände

Im Rahmen der regionalen Organisationseinheiten (Gemeindeverbände) im Bereich der Trinkwasserversorgung, der Abwasserbeseitigung oder der Abfallbeseitigung ist es Aufgabe des Gemeinwesens, die in seinem Eigentum befindlichen Vermögenswerte in seiner Bilanz auszuweisen. Wenn der Verband zum Beispiel Eigentümer der Infrastruktur ist, wird diese in der Bilanz unter *1403x Übrige Tiefbauten VV* ausgewiesen; der Verband muss den Mitgliedsgemeinden ihren Anteil mitteilen.